

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2023-1-I) erläßt die Gemeinde Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kraftisried vom 22. September 1995

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Orte Kraftisried, Schweinlang und Luitzenmühle einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht.
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen."

### § 6 Beitragssatz

(1) Die in § 1 genannte Entwässerungseinrichtung umfaßt

- die Kläranlage (Anteil Kraftisried von 900 EGW)
- die Verbindungssammler Kraftisried - Unterthingau und Schweinlang - Kraftisried
- die Ortskanalisationen

mit den in der Anlage zu dieser Satzung näher beschriebenen Bestandteilen und Bauwerken. Diese Anlagenbeschreibung ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung, die in vollem Umfang auf Beiträge umgelegt werden, belaufen sich nach Abzug der Investitionszuwendungen und des Straßenentwässerungsanteils auf schätzungsweise 3.000.000,--DM. Diesem Betrag liegen einerseits die höchstmöglichen öffentlichen Zuwendungen, andererseits die geringsten Investitionskosten zugrunde. Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 35 v. H. auf die Summe der Grundstücksflächen und zu 65 v. H. auf die Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(3) Auf der Basis des Absatzes 2 lassen sich derzeit folgende vorläufige Beitragssätze ableiten

- |                              |          |
|------------------------------|----------|
| (a) pro qm Grundstücksfläche | 6,25 DM  |
| (b) pro qm Geschoßfläche     | 30,95 DM |

Die Höhe der endgültigen Beitragssätze wird durch eine Änderungssatzung festgelegt werden, sobald die Höhe der Investitionskosten und Zuwendungen feststeht.

(4) Auf die künftige Beitragsschuld erhebt die Gemeinde Vorauszahlungen auf der Grundlage und bis zur Höhe der in Absatz 3 vorläufig ermittelten Beitragssätze. In den Fällen, in denen die Beitragsschuld dem Grunde nach bereits entstanden ist, werden Vorschüsse in Höhe der in Absatz 3 vorläufig ermittelten Beitragssätze erhoben. Der Anspruch auf Entrichtung eines Vorschusses oder einer Vorauszahlung entsteht mit der Anforderung.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig, dasselbe gilt für Vorschüsse und Vorauszahlungen.

## § 8 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

## § 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 10 cbm/h            50,-- DM/Jahr.

## § 9 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 DM pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 18 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Abwassermenge nach der Personenzahl auf dem Betriebsgrundstück ermittelt. Pro Person wird ein Jahresverbrauch von 45 cbm hauswirtschaftlich genutzten Wassers berechnet. Maßgebend für die Bestimmung der Personenzahl ist der 30. Juni des Jahres, das dem Kalenderjahr, für das die Einleitungsgebühr erhoben wird, vorangeht. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,

## § 10 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## § 11 Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 40 v. H.. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## § 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

## § 13 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.



## Anlage zur Beitrags- und Gebührensatzung (Entwässerungssatzung)

Der Markt Unterthingau und die Gemeinde Kraftisried beabsichtigen eine gemeinsame Kläranlage zu erstellen. Der Kläranlagenstandort liegt nördlich der Bundesstraße 12 zwischen der Kirnach und der Kreisstraße OAL 3 ca. 600 m nordöstlich der Bebauung von Unterthingau

Folgendes Klärverfahren kommt zur Anwendung:

Belebungsanlage mit Belüftung, Nitrifikation und Denitrifikation, mobile Schlammwässerung

Bemessungsgrundlage: Einwohnerwerte: gesamt 4300 E + EW

(lt. Vertrag entfallen davon auf die Gemeinde Kraftisried 900 EW)

Trockenwetterabfluß: QTW 26,5 l/s

Regenwetterabfluß: QRW 66,0 l/s

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Kraftisried beinhaltet lt. den Planungsunterlagen des Schwäbischen Ing. Büro Jellen & Co., 8960 Kempten (Allgäu) folgenden Anlagenteile:

### 1. Verbindungssammler

- Verbindungssammler Kraftisried - Unterthingau
- DN 250 Stz 2.158 m
- Verbindungssammler Schweinlang - Kraftisried
- DN 200 Stz 1.008 m
- 1 Meßschacht
- Schächte - 55 Stück DN 1000

### 2. Ortskanäle

- DN 200 Stz 4.577 m
- DN 300 Sb 629 m
- DN 400 Sb 301 m
- 180 Hausanschlüsse

### 3. Kläranlage

a) Betriebsgebäude und Maschinenhaus mit Zulauf-Schnecken-Pumpwerk und der mechanischen Vorreinigung bestehend aus Rechtgutwäscher, Spiralsiebbrechen, belüfteten Rundsandfang und Sandseparator.

b) Zulaufmengenmessung im Maschinenhaus

- c) Belebungs- und Nachklärbecken in Form eines Kombibeckens
- Belebungsbecken: Kreisringbecken mit 18,80 m Innendurchmesser; 30,80 m Außendurchmesser; ca. 5,50 m Gesamttiefe und ca. 3,90 m Wassertiefe. OK des Beckens liegt ca. 0,30 m über der neuen Geländehöhe. Zur Lufteintragung dient eine Belüfterbrücke.
  - Nachklärbecken: Rundbecken mit 18,80 m Durchmesser; ca. 5,95 m Gesamttiefe und ca. 4,35 m Wassertiefe. OK des Beckens liegt ca. 0,20 m über der neuen Geländehöhe. Zur Schlammräumung dient ein Rundräumer (kombiniert mit der Belüfterbrücke des Belebungsbeckens).
- d) Gebläsestation im KG des Betriebsgebäudes
- e) Rücklauf- und Überschußschlamm-Pumpwerk in KG des Maschinenhauses
- f) Schlammstapelbehälter: 3geteiltes Rundbecken mit 21,00 m Durchmesser; ca. 4,40 m Gesamttiefe. Naßschlammabgabestation.
- g) Auslaufmeßstation: Schachtbauwerk mit Mengen-, ph-Wert- und Temperaturmessung; Probenehmer.
- h) Verbindungs- und Umgehungsleitungen zwischen den einzelnen Bauwerken.
- i) Ablaufkanal zur Kirnach - 1.448 m, DN 400 SB
- j) Zulaufsammler von RÜB Ost und RÜB West bis Kläranlage
- DN 300 Stz 72 m
  - DN 400 Stz 383 m
  - DN 1200 Sb (Pressung B12) 30 m

Kraftisried, den 22. September 1995

*Pracht*

i. V. Pracht, 2. Bürgermeister